

Wie universell sind die universellen Menschenrechte?

Ein Wochenendseminar der Anti-Rassismus-Gruppe
des Hendrik-Kraemer-Hauses

vom 11.–13. Oktober 2002 in Berlin

Zusammenstellung: Jyoti Chakma

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Entstehungsgeschichte der Menschenrechte und ihre universelle Gültigkeit – <i>Sabine Albrecht</i>	4
Asiatische Werte kontra westliches Menschenrechtsverständnis – <i>Jyoti Chakma</i>	11
Demokratie- und Menschenrechtsverständnis im Islam – <i>Ali Al-Nasani</i>	18
Vergleich verschiedener Menschenrechtserklärungen – <i>Thomas Möbius</i>	30
Referenten, Diskussion und Seminarleitung	35

Vorwort

„Wie universell sind die universellen Menschenrechte?“ – war die Fragestellung unseres Wochenendseminars vom 11.–13. Oktober 2002 in Berlin. Die Anti-Rassismus-Gruppe (ARG) des Hendrik-Kraemer-Hauses hat das Fragezeichen ganz bewusst gesetzt, da das Thema Menschenrechte und seine universale Geltung in vielen Ländern noch in Frage gestellt wird. Das Thema Menschenrechte ist nach wie vor ein Zankapfel zwischen den westlichen Demokratien und den Ländern des „Südens“. Während die Europäer und die christlich geprägten Länder die Menschenrechte in der europäischen Rechtstradition als universelle Normen verstehen, betrachten viele Ländern des „Südens“, vor allem der ostasiatischen und islamischen Staaten, die Menschenrechte als eurozentristisch und sehen in ihnen eine Form des „geistigen Kolonialismus“. Was steht hinter dieser Ablehnung?

Um die Gründe der Ablehnung besser verstehen und die Unterschiede herausstellen zu können, haben wir verschiedene regionale Menschenrechtscharten in Workshops gemeinsam gelesen und schließlich im Podium erörtert: u. a.

- die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (1948), den *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (1966) und den *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (1966);
- die *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (1950);
- die *Banjul Charta* (1981) – Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker;
- die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam* (1981) und die *Kairoer Erklärung über Menschenrechte im Islam* (1990) sowie
- die *Konvention der GUS über die Rechte und Grundfreiheiten der Menschen* (1995).

Da Asien die einzige Region ist, die bis heute kein eigenes regionales System zum Schutze der Menschenrechte verfügt, setzten wir uns mit dem Diskurs „asiatische Werte“ auseinander. Die „asiatischen Werte“, das Schlagwort der ostasiatischen Länder in den 90er Jahren wurden als Gegenmodell des westlichen Demokratie- und Menschenrechtsverständnis propagiert.

Diese Broschüre dokumentiert die Referate und die Ergebnisse der Workshops und der Podiumsdiskussion.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Ali Al-Nasani für seinen interessanten Vortrag über „Demokratie- und Menschenrechtsverständnis im Islam“. Weiterer Dank gilt auch den Teilnehmer/innen des Seminars für ihre aktive und konstruktive Beteiligung an den

Diskussionen. Mein persönlicher Dank geht an meine ARG-TeamkollegInnen - Geta, Christine, Montse, Sabine, Thomas und Yolanda für die geglückte Vorbereitung und gute Zusammenarbeit.

Wir danken die „Stiftung Umverteilen“ für die finanzielle Unterstützung des Seminars.

Berlin, Januar 2003

Jyoti Chakma

Entstehungsgeschichte der Menschenrechte und ihre universelle Gültigkeit – Sabine Albrecht

a) Präambel und Artikel 1 der AEMR

Präambel

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet,

da Verknennung und Missachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist,

da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird,

da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei grösserer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen,

da eine gemeinsame Auffassung über diese Rechte und Freiheiten von grösster Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung die vorliegende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser

Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Massnahmen im nationalen und internationalen Bereiche ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstellten Gebiete zu gewährleisten.

Art. 1 AEMR: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

b) Eingangsfragen

Was bedeutet es, dass die universelle Menschenrechtserklärung seit über 50 Jahren existiert und von vielen Ländern, Politikern und Leuten in der Wirtschaft heute bekannt ist, angesichts

- des Hungers auf dieser Erde: etwa 1 Milliarde Menschen sind unterernährt, 40 000 Kinder sterben täglich an Hunger und Unterernährung;
- der vorhandenen Kriegsgefahr und der ständig stattfindenden Kriege;
- der Aufrüstung, des Waffenhandels und der Mitverantwortung der reichen Länder;
- der Umweltzerstörung und der Gefährdung der Artenvielfalt;
- der verantwortungslosen Weltwirtschaft, bei der es in erster Linie um Gewinne und nicht um soziale oder Menschenrechtsfragen geht;
- der Gefahr der inhumanen Anwendung moderner Technologien, wie z. B. des Missbrauch der Gentechnologie;
- der Erfahrung, dass in den täglichen Nachrichten weltweit und in nächster Umgebung ständig Menschenrechtsverletzungen berichtet werden?

c) Die Idee/Geschichte der Menschenrechte

Vorweg

Man findet sicher in vielen alten Kulturen und Gesellschaften Aspekte des Schutzes von Menschen. Vielleicht wäre es viel spannender Inka-Kulturen, Minderheiten und/oder unbekannte Kulturen auf die Frage nach dem Schutz Ihrer Bevölkerung zu untersuchen. Ich hatte als Grundlage nur Material, das sich immer wieder auf die „klassische Geschichte“ Europas bzw. der Welt bezieht und werde mich von daher daran orientieren.

Antike

Für *Platon* (428–348 v. Chr.) und *Aristoteles* (384–324 v. Chr.) war der Mensch ein vernunftbegabtes Wesen, das seine Erfüllung in der Teilhabe am Staat findet. Maßstab für eine politische Ordnung sei das natürliche Recht, das sich aus dem Wesen des Menschen ergibt. Vom Menschen geschaffenes Recht ist positives Recht. Natürliches

und positives Recht legitimieren die Ungleichheit von Menschen. Die Sklaverei wurde nicht kritisiert. Wenn von Menschen die Rede war, meinten sie überwiegend Männer. *Cicero (106–43 v. Chr.)* sagte gegenüber der Sklaverei, dass sie unabdingbar sei, da die Verrichtung bestimmter Arbeit eines freien Bürgers unwürdig sind. Auch die *Stoiker (ca. 300 v. Chr.–300 n. Chr.)* redeten von der Freiheit und Gleichheit aller Menschen auf Grund ihrer Natur, ließen aber die Sklaverei unangetastet.

Judentum/frühes Christentum

Der Mensch sei nach dem Bilde Gottes geschaffen. Daraus entspringt die prinzipielle Gleichheit, Freiheit und Würde aller Menschen.

Christentum als Staatsreligion

Es entstand eine doppelte Treuebindung zwischen Herrscher und Vasallen/Untertanen. Damit wurde das Denken über die Ungleichheit der Menschen befestigt.

Mittelalter (ab dem 6. Jh.)

Thomas von Aquin (1225–1274) forderte religiöse Gewissensfreiheit für alle! Gleichzeitig galt aber das Prinzip „außerhalb der Kirche ist kein Heil!“. Ketzer hatten damit z. B. kein Recht auf Leben und Eigentum.

Humanismus (seit dem 15. Jh.)

Der Humanismus befreite die Kunst und Wissenschaft aus den Fesseln der Kirche. Die „Wiedergeburt“ antiken Bildungsgutes wurde betont, so dass das auf freies und auf Vernunft und Erfahrung gegründetes Denken sich fortentwickeln möge und dadurch eine höhere Menschlichkeit erreicht werden solle. Die humanistischen Ideale wurden v. a. in Gelehrtenkreisen diskutiert. *Nicco Machiavelli (1469–1527)* entwickelte die Lehre von der „Staatsräson“. Der Staat ist die notwendige Institution, um den Menschen vor sich selbst zu schützen und eine tragbare Ordnung zu schaffen. „Der Zweck heiligt die Mittel“. D. h., der Herrscher darf im Notfall an die Stelle von Recht und Moral Gewalt und List setzen. *Jean Bodin (1529–1596)* entwickelte die Idee der Souveränität. Er wollte einen möglichst wirkungsvollen Staat und übergab daher – den anarchistischen Zuständen der Hugenottenkriege zum Trotz – die Souveränität den Monarchen, die die oberste Gewalt über alle anderen Untertanen haben sollten.

Aufklärung (ab Anfang des 17. Jh.)

Die Menschenrechte sind unveräußerlich, nicht an bestimmte Räume oder Zeiten gebunden. Sie dürfen nicht vom Gesetzgeber abhängig sein. Der Wille der Allgemeinheit gilt. Man soll sich seines Verstandes bedienen. Freiheit und Gleichheit, Glück und Wohlfahrt sind Lebensziele; Misstrauen gegenüber jeder übermächtigen Staatsgewalt ist erforderlich. *Thomas Hobbes (1588–1679)* sprach davon, dass der „Mensch dem Menschen ein Wolf ist“. D. h., im einem Naturzustand mit allen Freiheiten muß es zum „Krieg aller gegen alle“ kommen. Die Übertragung aller Rechte an einen Herrscher ist zum Schutz des Menschen lebensnotwendig. (Herrschaftsvertrag) *John Locke (1632–1704)* und *Jean Jacques Rousseau (1712–1778)* entwickelten die Idee eines Gesellschaftsvertrages. Die fundamentalen Rechte der Menschheit müssen auch unter einer Herrschaft bewahrt bleiben. Volkssouveränität bedeutet: wenn die Staatsmacht

versuchen sollte, gewaltsam über Leben, Freiheit und Vermögen des Volkes zu verfügen, dann kann das Volk den Herrschaftsvertrag aufkündigen. – Recht auf Leben, individuelle Freiheit und Eigentum. *Charles de Montesquieu (1689–1755)* fragte, wie die Freiheit am besten gesichert werden kann. Er entwickelte das Prinzip der Gewaltenteilung: Exekutive, Legislative und Judikative sollten voneinander unabhängigen Staatsorganen zugeteilt sein. *Immanuel Kant (1724–1804)* wollte den Menschen aus der selbstverschuldeten Unmündigkeit befreien.

d) Texte/Charten/Gesetze

1215 – Magna Charta Libertatum (England)

„Kein freier Mann soll verhaftet oder eingekerkert oder um seinen Besitz gebracht oder geächtet oder verbannt oder sonst in irgend einer Weise ruiniert werden . . . es sei denn auf Grund eines gesetzlichen Urteils.“

1679 – Habeas Corpus Akte (England)

Schutz vor willkürlicher Verhaftung, Recht auf richterliche Überprüfung der Zulässigkeit einer Verhaftung.

4. Juli 1776 – Amerikanische Unabhängigkeitserklärung (USA)

Das Recht des Volkes, den Vertrag zwischen Volk und Regierung nach einer langen Kette von Missständen abzuschütteln. „Folgende Wahrheiten erachten wir als selbstverständlich: dass alle Menschen gleich geschaffen sind, dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind; dass dazu Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören; dass zur Sicherung dieser Rechte Regierungen unter den Menschen eingesetzt werden, die ihre rechtmäßige Macht aus der Zustimmung der Regierten herleiten; dass, wann immer eine Regierungsform sich als diesen Zielen abträglich erweist, das Volk berechtigt ist, sie zu ändern oder abzuschaffen und eine neue Regierung einzusetzen.“

12. Juni 1776 – Virginia Bill of Rights (USA)

„Alle Menschen sind von Natur aus gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene Rechte, deren sie, wenn sie den Status einer Gesellschaft annehmen, durch keine Abmachung ihrer Nachkommenschaft berauben oder entkleiden können, und zwar den Genus des Lebens und der Freiheit und dazu die Möglichkeit, Eigentum zu erwerben und zu besitzen und Glück und Sicherheit zu erstreben und zu erlangen.“ (Art. 1) Recht den gesetzlichen Richter bei allen Anklagen vorgeführt zu werden, Recht auf Schutz vor ungesetzlicher Hausdurchsuchung und Verhaftung, Recht auf Pressefreiheit und das Recht auf freie Religionsausübung.

26. August 1789 – Erklärung der Bürger- und Menschenrechte (Frankreich)

Die Nationalversammlung der frz. Revolution (Marquis de Lafayette und Thomas Jefferson) beschließt die Erklärung der Bürger- und Menschenrechte mit dem Motto: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit! Jetzt sind alle gemeint, nicht nur die Männer!

- Art. 1:** Die Menschen sind und bleiben von Geburt an frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede dürfen nur im allgemeinen Nutzen begründet sein.
- Art. 2:** Das Ziel einer jeden politischen Vereinigung besteht in der Erhaltung der natürlichen und unantastbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind Freiheit, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung [...]
- Art. 4:** Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was dem anderen nicht schadet [...]
- Art. 6:** Das Gesetz ist Ausdruck des allgemeinen Willens [...] Ob es schützt oder straft: es muß für alle gleich sein [...]
- Art. 7:** Kein Mensch kann anders als in den gesetzlich verfügten Fällen und den vorgeschriebenen Formen angeklagt, verhaftet und gefangen genommen werden [...]
- Art. 11:** Freie Gedanken- und Meinungsfreiheit ist eines der kostbarsten Menschenrechte [...]
- Art. 16:** Jede Gesellschaft, in der die Garantie dieser Rechte nicht erfolgt und die Gewaltenteilung nicht fest geschrieben ist, hat keine Verfassung.
- Art. 17:** Da das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, kann es niemanden genommen werden, außer im Falle öffentlicher Notwendigkeit unter der Bedingung einer gerechten und vorherigen Entschädigung.

Olympe de Gouge (?–1793) – Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin (Frankreich)

Die Schriftstellerin und Revolutionärin verfasste eine Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin, wonach bemängelt wird, dass allein der Mann von der Revolution profitiert und das weibliche Geschlecht weiterhin beherrschen will. Sie wurde am 3. November 1793 hingerichtet!

1839 – People’s Charter (England)

Die Charisten – englische Arbeiterbewegung – legten in der Volkscharta ein Programm für einen evolutionären Sozialismus vor. Auf der Basis einer konsequenten Demokratisierung und sozialer Reformen sollen die naturrechtliche Gleichheit aller Menschen erreicht werden. Sie wollten vollen Gewinn der Arbeit.

Ferdinand Lasalle (1825–1864) (Frankreich)

Fordert die Reformfähigkeit des Staates sowie einen Liberalen Nachtwächterstaat.

Karl Marx (1818–1883) und Friedrich Engels (1820–1895) (Deutschland)

Sie lehnten den Staat ab – nicht die Freiheit des Eigentums, sondern die Freiheit vom Eigentum. Beide forderten eine Vergesellschaftung aller Produktionsmittel und die Schaffung einer klassenlosen Gesellschaft. Das Lied Die Internationale: „Völker hört

die Signale, auf zum letzten Gefecht. Die Internationale erkämpft das Menschenrecht. [...]“ wird zum Symbol des gemeinsamen Kampfes der Arbeiterklasse.

Verfassung der UdSSR

Soziale Grundrechte wie das Recht auf Arbeit, auf Bildung, auf Erholung, auf Versorgung aller Männer und Frauen der sozialistischen Gesellschaft werden fest in eine Verfassung geschoben.

1941 – vier Grundfreiheiten (USA)

Der US-Präsident Franklin D. Roosevelt (1882–1945) nennt vier Grundfreiheiten als Grundlage einer neuen Weltordnung: Freiheit von Mangel, Freiheit von Furcht, Freiheit der Meinungsäußerung, Freiheit der Religionsausübung.

26. Juni 1945 – Charta der Vereinten Nationen

Die Charta benennt die Absicht eine internationale Zusammenarbeit herbeiführen, um die weltweiten Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern. Ziel ist die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und den Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker achten.

1947 – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die UN-Menschenrechtskommission bereitete die Erklärung vor. Am 10. Dezember 1948 wird sie verabschiedet. Am **19. Dezember 1966** folgt der *Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt)* und am **19. Dezember 1966** der *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)*. Beide sind seit 1976 ratifiziert bzw. in Kraft gesetzt.

18. November 1998 – Internationaler Strafgerichtshof

Auf einer historischen Staatenkonferenz in Rom wird der Internationale Strafgerichtshof mit Sitz in Den Haag gegründet.

e) Universelle Gültigkeit der Menschenrechte?

Die Hauptarbeit für die Menschenrechtskonvention begann erst nach der Erklärung der Deklaration. Nun galt es, Konventionen zu verfassen, die völkerrechtliche Verbindlichkeit erklagen konnten. Erschwert durch die Spannungen zwischen Ost und West während des Kalten Krieges und durch die Aufnahme zahlreicher junger Staaten in die UNO, verabschiedete die UN-Generalversammlung erst 1966 die beiden Pakte (Sozial- und Zivilpakt), die zusammen mit der AEMR die „universelle Menschenrechtscharta“, die *Universal Bill of Rights* bildet. Sie stellt für die Unterzeichnerstaaten eine gewisse völkerrechtliche Verpflichtung dar. Die beiden Pakte traten erst knapp 10 Jahre später, 1976, in Kraft. Diskussionswürdig ist, inwieweit die Inhalte von den Staaten gefördert werden müssen bzw. inwieweit sie als Normen durchsetzbar sind. Umstritten ist daher,

welche Konsequenzen die AEMR faktisch hat, wenn sie weder für den einzelnen Bürger noch für Staaten rechtlich zwingend ist. Amnesty international argumentiert, dass die UN mit Zustimmung aller Staaten das Patronat für die Achtung und Förderung der Menschenrechte übernommen habe und dass daher alle Staaten zur Zusammenarbeit mit der UN verpflichtet seien.

Außer der Internationalen Menschenrechtscharta tragen noch eine große Zahl von speziellen Instrumenten und Erklärungen, die von der UN und ihren Sonderorganisationen verabschiedet wurden, zur Verwirklichung einzelner Aspekte der Menschenrechtsforderungen bei, z. B.

- die Konvention gegen den Völkermord (1948),
- das Übereinkommen die politischen Rechte der Frau (1953),
- das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965),
- das Übereinkommen gegen Folter (1984),
- die Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989),
- die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören(1992) und
- die Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung (1992).

Diese Übereinkommen sind ein Zeugnis der Notwendigkeit, neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Staaten und Regierungen zu ihrer Verantwortung zu bringen. Bis heute fehlt eine Konvention zum Schutze indigener Völker.

Die Debatte um universelle Geltung der Menschenrechte und den Vorwurf der westlichen Prägung der AEMR wurde immer wieder gerade von Ländern des „Südens“ eingebracht. Sie zeigt sich auch in der Ausformulierung regionaler Menschenrechtscharten, die in den letzten Jahrzehnten entstanden sind. Ausgehend von einer größeren Homogenität der Kontinente sind diese regionalen Menschenrechtscharten ergänzend entstanden. Sie ersetzen nicht die AEMR, bringen jedoch den kulturellen, sozialen und religiösen Hintergrund der jeweiligen Kontexte stärker in die Texte hinein.

Literaturliste

- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrg.): Menschenrechte, Bonn 1991
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrg.): Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen, Bonn 1999

Asiatische Werte kontra westliches Menschenrechtsverständnis – Jyoti Chakma

Vor dem Vortrag stellte ich an die Teilnehmer folgende zwei Fragen und bat sie in Stichwörtern zu antworten:

- Was sind asiatische Werte überhaupt / was versteht ihr unter asiatischen Werten?
- Was sind westliche Werte überhaupt / was versteht Ihr unter westlichen Werten?

Es kam zu folgenden Ergebnissen:

Asiatische Werte

Disziplin
Dowry-Brautpreis/Mitgift Familie
Fleiß
Freundschaft
Gastfreundschaft
Geduld
Großfamilie
Harmonie
Respekt für Andere
Höflichkeit
Kinder
Gehorsam
Gelassenheit
Leistungsorientierung
Mehr Gemeinschaft statt
Individualismus
Netzwerke
Peace of mind
Soziales Ansehen
Soziale Gerechtigkeit
Religion
Respekt vor älteren Menschen
Religiös (Hindu, Buddhist, Moslem,
Christ)
Wir-Gefühl

Westliche Werte

Achtung
Akzeptanz
Arbeit sei notwendig für ein sinnvolles
Leben
Christentum
Demokratie
Durchsetzungsvermögen
Erbrecht
Freiheit
Gastfreundschaft
Geld
Geschwindigkeit
Gleichberechtigung
Gleichgültigkeit
Glück
Individualität
Individuelle Freiheit
Konsum
Modernität
Leistungsorientierung
Materielle Sicherheit
Lebensstandard
Respekt
Selbstbestimmung
Sicherheit
Solidarität
Schnelllebigkeit

Vergleicht man beide Pole, sieht man sowohl Gemeinsamkeiten als auch Differenzen zwischen den beiden Werten. Während die Begriffe Gemeinschaft (sechs Mal),

Familie und Höflichkeit (jeweils fünf Mal) von den Teilnehmern den Asiatische Werte zugeschrieben wurden, dominierte der Terminus Individualismus (sieben Mal) und Demokratie (sechs Mal, wobei die Wörter Selbstbestimmung und Freiheit jeweils zwei Mal und Gleichberechtigung ein Mal dem Begriff Demokratie untergeordnet waren) bei der Westlichen Werten. Den Begriffen Individualismus und Demokratie, die als Kernphilosophie in den westlichen Werten gelten, stehen die Begriffe Familie und Gemeinschaft der „asiatischen Werte“ gegenüber. Die Termini Respekt, Höflichkeit und Gastfreundschaft wurden beiden Werten zugeschrieben.

Auch wenn Begriffe wie Glück oder Kinder nur einer Seite zugeordnet wurden, kann dies meiner Meinung nach nicht bedeuten, dass diese Werte nicht auch in beiden Systemen existieren können. Der Begriff *Dowery*-Brautpreis/Mitgift Familie ist ganz eindeutig und kann auf Grund des bekannten Praktiken in Indien nur mit asiatisch Werten klassifiziert werden. Da die Teilnehmer nicht über die Bewertung der Werte gefragt worden waren, ob sie ein Wertesystem bevorzugen würden, halte ich keine vertiefende Analyse bei dieser Darstellung der Skizze nötig.

Der Vortrag

„Asiatische Werte“ kontra „westliches Menschenrechtsverständnis“

Der Begriff „asiatische Werte“ entstand 1989 unmittelbar nachdem der Europäische Kommunismus kollabierte. Damals wurden die Themen Menschenrechte und Demokratie Zankapfel zwischen dem Westen und den Ländern von Südostasien. Der Zusammenbruch des Kommunismus in Europa führte nicht nur da, sondern auch im fernen Asien zu politischen Veränderungen. Die dortigen Regierungen gerieten durch Teile der eigenen Bevölkerung wie auch durch westliche Länder zunehmend unter Demokratisierungsdruck.

Das Thema Menschenrechte erhielt nun höchste Aufmerksamkeit auf der internationalen Bühne der Politik. Die Menschenrechts- und Demokratiefrage wurde zur Ursache internationaler Spannungen. Seit 1989 wird in den außenpolitischen Erklärungen aller westlichen Staaten die Förderung von Demokratie und Menschenrechte als ein besonderes und zentrales Ziel hervorgehoben. Auch die Europäische Union hat eine klare Position bezogen. Die Entwicklungshilfe oder Entwicklungszusammenarbeit mit den Ländern der Dritten Welt wurde an Bedingungen angeknüpft. Bereits 1991 hat die Europäische Gemeinschaft neue Richtlinien zur Außenpolitik beschlossen, die die Vergabe der Entwicklungshilfe an rechtsstaatliche Verhältnisse, Demokratie, eine marktwirtschaftliche Ordnung, die Einhaltung der Menschenrechte und eine Entwicklungsorientierung des staatlichen Handels knüpft.

Diese Forderung der Europäischen Gemeinschaft überraschte die ASEAN¹ Staaten und China. Immer stärker wurden sie zum Gegenstand westlicher Kritik: Menschenrechtsverletzungen, Demokratiedefizite, Umweltzerstörungen und unzureichende Arbeitsbedingungen in der Industrieproduktion usw. Das Gefühl der Gleichrangigkeit und

¹ASEAN (Association of Southeast Asian Nations) – Brunei, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam.

zunehmend auch der Überlegenheit gegenüber den westlichen Industriestaaten verlangte nach einer Antwort auf die als Bevormundung angesehene Kritik, deren Träger weder wirtschaftlich noch politisch ihre frühere Vorbildrolle beanspruchen können. Kritik an Menschenrechts- und Demokratiedefiziten wurde als Einmischung und als irrelevant abgewehrt.² Die Bedingungen von Entwicklungshilfe und Handel an Menschenrechte und Demokratie wird von den ASEAN Länder vehement abgelehnt. Sie äußerten sich kritisch zur Universalität von Menschenrechten und Demokratie, die sie beide in westlichen Erfahrungen verankert sehen und die deshalb für Asien kaum oder keine Geltung beanspruchen könnten. Sie propagieren an ihrer Stelle ihren Kulturen angepasste „asiatische Werte“.

Was sind die „asiatischen Werte“ überhaupt?

Bisher wurde keine umfassende und verbindliche Liste „asiatischer Werte“ von irgend-einer asiatischen Regierung vorgelegt. Der Verfechter der „asiatischen Werte“, der ehemalige Premierminister von Singapur Lee Kuan Yew, der das Land über 30 Jahre lang (1959–91) mit starker Autorität und wenig Demokratie regiert hat, ist überzeugter Anhänger der chinesisch-konfuzianischen Werte. In Anlehnung an das so genannte „Singapur Modell“ werden in der Regel folgende vier Grundwerte als „asiatische Werte“ genannt:³

1. Vorrang der Gemeinschaft vor dem Individualinteresse
2. Bewahrung der Familie als Grundelement der Gesellschaft
3. Vorrang von konsensorientierten (vor konfliktorientierten) Lösungsstrategien
4. Toleranz und Harmonie zwischen Religionen und Rassen

1993 schlug der ehemalige Botschafter Singapurs in den USA Tommy Koh zehn Werte vor, die nach seiner Meinung für die Stärke und den Erfolg Asiens verantwortlich sind:⁴

1. Ostasiaten glauben nicht an die extreme Form des Individualismus, die im Westen praktiziert wird. In der asiatischen Gesellschaft versucht der Einzelne seine Interessen mit den Interessen von Familie und Gesellschaft auszubalancieren; im Zweifelsfall sind die letztgenannten gewichtiger [. . .]
2. Ostasiaten glauben an „starke“ Familien, die als soziale Schutzgemeinschaften verstanden werden
3. Ostasiaten schätzen Bildung besonders hoch ein. Im Unterschied zum Westen sei dies ein Wert, der nicht nur von der Elite, sondern von allen Gesellschaftsschichten geteilt wird.

²Heinz, S. Wolfgang, Gibt es ein asiatisches Entwicklungsmodell? Zur Diskussion über „asiatische Werte“: S. 10.

³Pohl, Karl-Heinz, in: Geiger/Kieserling: S. 49.

⁴Heinz: S. 24–25.

4. Ostasiaten glauben an die Tugenden der Sparsamkeit eines bescheidenen Lebens. Sowohl der Einzelne, Familien wie auch Regierungen stimmen darin überein, dass ein bescheidenes Leben geführt werden sollte und jeder stets innerhalb der eigenen Möglichkeiten bleiben müsse. Hemmungsloses Konsumieren ist verpönt.
5. Ostasiaten sehen harte Arbeit als Tugend an. Dies sei der Hauptgrund, warum die Wettbewerbsfähigkeit der Region jener Europas überlegen ist.
6. Ostasiaten praktizieren nationales Teamwork. Unternehmer und Gewerkschaften sehen sich als Partner, nicht als Klassenfeinde. Regierungen, Wirtschaft und Arbeitnehmer arbeiten gemeinsam für die Nation. [...]
7. Es gibt eine asiatische Version des Gesellschaftsvertrages zwischen Volk und Regierung. Die Regierung erhält Sicherheit und Ordnung aufrecht und sichert die Grundbedürfnisse sowie Arbeit, Erziehung und Gesundheitsversorgung. Regierungen haben die Verpflichtung, die Bevölkerung fair und human zu behandeln. Von den Bürgern wird erwartet, dass sie die Gesetze einhalten, die Regierung respektieren, hart arbeiten, sparen und ihre Kinder dazu motivieren, zu lernen und selbständig zu sein.
8. In einigen Ländern bemühen sich die Regierungen darum, dass jeder Bürger zu einem „Anteilseigener“ in seinem Land wird. In Singapur sind z. B. mehr als 90 Prozent der Einwohner Besitzer ihrer Wohnung.
9. Ostasiaten verlangen von ihren Regierungen, dass sie eine moralisch saubere Umwelt aufrechterhalten, in der ihre Kinder aufwachsen können.
10. Gute Regierungen in Ostasien wollen eine freie Presse, aber sie glauben nicht, wie im Westen, dass diese Freiheit absolut sein muss. Die Presse sollte zwar nicht ein Sprachrohr der Regierung sein, sie muss aber verantwortungsvoll arbeiten. [...]

Es ist interessant, diese Liste „asiatischer Werte“ mit den sechs zentralen Grundwerten der amerikanischen Demokratie von Samuel P. Huntington zu vergleichen.⁵

1. Das Individuum hat heilige Rechte.
2. Die Quelle politischer Macht ist das Volk.
3. Alle Regierungen sind durch Gesetze und das Volk eingeschränkt.
4. Kommunale Regierung wird der nationalen Regierung vorgezogen.
5. Die Mehrheit ist weiser als die Minderheit und
6. je weniger Regierung umso besser.

⁵Heinz: S. 25.

Vergleicht man beide Wertesysteme, so werden die westlichen Werte unter 1. 2. 3. und 6. von den zitierten „asiatischen Werte“ bei Tommy Koh klar in Frage gestellt. Dabei geht es nicht um absolute Gegensätze, sondern um die relative Gewichtung der Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft/Staat/Nation⁶. Das oben benannte amerikanische Grundwertemodell unterscheidet sich zwar von den Vorstellungen anderer europäischer demokratischen Länder, reflektiert dennoch die meisten Werte, die auch in Westen im Allgemeinen vertreten werden.

Die Debatte um die „asiatische Werte“ verläuft sowohl im Westen als auch in der Region selbst kontrovers. Während einige Befürworter „asiatischer Werte“ gegenüber „westlichen“ als überlegen und im Aufwind ansehen, meinen andere, dass „Asien“ lediglich auf dem Wege zur Modernisierung nicht blind westlichen Leitideen sondern eigenen politischen Vorstellungen folgen sollte. Andere, eher kritische Stimmen, halten die Debatte um „asiatische Werte“ für ein Tarnmanöver, um von Demokratiedefiziten und Menschenrechtsverletzungen abzulenken. Wieder andere meinen, den angeführten Werten sei nichts spezifisch Asiatisches zu eigen. Und schließlich wird auch argumentiert, dass es in einer globalisierten Welt keinen Sinn mache, zwischen „asiatischen“ und „westlichen“ Werten zu unterscheiden⁷.

Das Thema Menschenrechte ist im Vorfeld der UN Menschenrechtskonferenz in Wien 1993 erneut zu einem Streitgegenstand der Nord-Süd Beziehung geworden. Insbesondere Regierungsvertreter von ostasiatischen Staaten werfen in zunehmendem Maße dem Westen vor, mit seiner Menschenrechtspolitik eine Art „geistigen Kolonialismus“ als eine neue Form des Imperialismus zu betreiben. Mehrere asiatische Staaten versuchten, eine Neudefinition des Konzeptes der Menschenrechte zu erreichen, indem sie die Anwendbarkeit von universellen Menschenrechten auf unterschiedliche kulturelle, wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten in Frage stellten. Die regionale Vorbereitungskonferenz zur Wiener Weltmensenrechtskonferenz von 1993 in Bangkok gab den asiatischen Regierungen die Gelegenheit, ihre Definition von Menschenrechten bekannt zu geben. Die *Bangkoker Erklärung*, von über 40 asiatischen Regierungen unterzeichnet, wies nicht die universellen Menschenrechte zurück. Aber die Erklärung schlug vor, dass die Bedeutung von nationalen, regionalen und religiösen Hintergründen berücksichtigt wird.⁸ Zu den wichtigsten Punkten der *Bangkoker Erklärung* gehören:⁹

- Der Staat ist primär für die Förderung der Menschenrechte verantwortlich.
- Ihre weitere Förderung soll durch internationale Kooperation, nicht aber durch Konfrontation erfolgen.
- Der Versuch, Entwicklungshilfe und Handel an die Durchsetzung der Menschenrechte zu binden, wird abgelehnt.

⁶Heinz: S. 26.

⁷Pohl: S. 49.

⁸Südasien – Zeitschrift des Südasiensbüro Nr. 4/96, Sonderteil: S. C.

⁹Heinz: S. 13.

- Die Haupthindernisse für die Verwirklichung von Menschenrechten und Entwicklung liegen auf makroökonomischer Ebene.
- Es darf keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten geben.
- Nationale Institutionen zum Schutz der Menschenrechte sollen geschaffen werden. Ihre Gründung und Struktur sind am besten den Regierungen zu überlassen.

Bei der Auseinandersetzung über Menschenrechte und Demokratie zwischen dem Westen und Südostasien handelt es sich nicht um einen Zusammenstoß zwischen den Kulturen á la Samuel P. Huntington¹⁰ sondern um Spannungen zwischen dem Westen und der wirtschaftlich erfolgreichsten Ländergruppe Südasiens, die nach dem Ende des Kalten Krieges eine politische Rolle auf der internationalen Bühne spielen möchte. Diese Länder treten nun als aufstrebende Wirtschaftsmächte und selbständige Akteure bei der Neuordnung der Weltwirtschaftsbeziehungen auf. Die Führung der asiatischen Länder betonen, dass die gesellschaftliche Stabilität und wirtschaftliche Entwicklung eine vorrangigere Bedeutung habe als individuelle Freiheit. Ohne wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung kann das Individuum nicht in den Genuss der vollen Menschenrechte kommen. Den individuellen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der Basis der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung anzustreben, ist deshalb das Modell Asiens geworden.¹¹ So betonte Lee Kuan Yew, der Erfinder der „asiatischen Werte“: in Südostasien ginge es nicht so sehr um Demokratie sondern um eine verantwortungsvolle, d. h., um eine transparente und nicht korrupte Regierung.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann man sagen – es gibt keine „asiatischen Werte“ und es kann auch keine wirklich gemeinsamen „asiatischen Werte“ für alle Asiaten geben, weil die Kulturen und Lebensweise sich auf dem asiatischen Kontinent von Ort zu Ort stark unterscheiden. So leben die Inder oder Afghanen nicht wie die Japaner oder Koreaner. Sogar innerhalb eines Landes gibt es diverse Kulturen und Wertevorstellungen: z. B. die *Adivasis* (Ureinwohner) in Indien haben andere Wertevorstellungen als die Mehrheit der restlichen Inder.

Der Diskurs der „asiatischen Werte“ bezieht sich denn auch nicht auf den ganzen asiatischen Raum. Der indische Subkontinent, Zentralasien, der asiatische Teil Russlands und auch Japan bezogen in dieser Diskussion keine Stellung. Wenn also von „asiatischen Werten“ die Rede ist, dann erstreckt sich die räumliche Dimension dieser Kategorie auf Ost- wie auf Südostasien.¹² Es gibt also keine Homogenität der Anwendung der Werte zwischen asiatischen Ländern. In diesem Sinne kann die Debatte, die über „asiatische Werte“ als Reaktion auf die Kritik an der eigenen Menschenrechtspolitik angezettelt wurde, tatsächlich nur eine Scheindebatte sein, ein Tarnmanöver, um

¹⁰ „The Clash of Civilization“.

¹¹ Senz: S. 61.

¹² Kieserling: S. 12.

vom Vorwurf der Menschenrechtsverletzungen abzulenken und die eigene politische Autorität zu monopolisieren und befestigen.

Ich finde es absurd und gefährlich, unter dem Vorwand „asiatischer Werte“ die Menschenrechte zu missachten und die Menschen ins Gefängnis zu stecken, weil sie sich angeblich nur „unasiatisch“ verhalten.

Eines stimmt natürlich: heute noch ist Tradition in ganz Asien von großer Bedeutung. Vom modernen, hoch industrialisierten Japan bis zum sehr bäuerlich und ländlich geprägten Land Bhutan – wichtig sind noch immer Familienzugehörigkeit, der Stellenwert der Gemeinschaft, der Respekt gegenüber Älteren sowie die Pflege der Eltern bzw. Verwandten. Auch die Einmischung der Eltern in zentrale Lebensereignisse der erwachsenen Kinder, wie z. B. die Heirat, wird als selbstverständlich betrachtet. In Europa demgegenüber gilt ein solches Verhalten als altmodisch. Ich stelle fest, dass diese Art von Traditionen und Gebräuchen noch überall in Asien zu finden sind. Soweit mir bekannt, betrifft dies auch den afrikanischen Kontinent.

Es ist festzustellen, dass die Menschenrechtspolitik des Westens bis heute noch Glaubwürdigkeitsprobleme hat. Wenn es um wirtschaftliche Interessen und eigene Vorteile geht, wird das Thema Menschenrechte kaum wahrgenommen, einfach verschwiegen oder nur in einer Fußnote erwähnt – ganz nach dem Motto „*Business as usual*“ (z. B. das Transrapidgeschäft der Bundesregierung mit China oder die enge Zusammenarbeit der USA mit Saudi Arabien). Auf diese Weise können die westlichen Länder eigentlich nicht glaubwürdig als moralische Apostel und Fürsprecher der Menschenrechte auftreten. Solch schleierhafte Politik des Westens ermutigt naturgemäß viele autoritäre Regierungen Ihre Länder weiter, wie gewohnt, zu führen. Deswegen bin ich der Auffassung, dass nicht nur die Länder des „Südens“ die Durchsetzung der Menschenrechte und der Demokratie verbessern sondern auch die Ländern der „westlichen Demokratien“ ihre Menschenrechtspolitik grundlegend ändern müssen. Man denke nur an die Asyl- und Migrationspolitik der Bundesrepublik Deutschland, an die EU oder an die USA, wie diese nach dem 11. September 2001 die Bürgerrechte missbraucht und die Menschenrechte mit Füßen getreten hat.

Ich danke Euch für Euer aufmerksames Zuhören.

Literaturliste

- Geiger, Klaus F./Kieserling, Manfred (Hrsg.): Asiatische Werte: Eine Debatte und ihr Kontext, Münster 2001
- Heinz, Wolfgang S.: Gibt es ein asiatisches Entwicklungsmodell? Zur Diskussion über „asiatische Werte“ . Köln 1995
- Sens, Anja-Désirée (Hrsg.) Asiatisierung Asien? Stellungnahme zum Thema „asiatische Werte“ und zu Demokratie- und Menschenrechtsvorstellungen in Asien. Trier 1997
- Südasien, Zeitschrift des Südasienbüro Nr. 4/96, Sonderteil: Tagung „Asiatische Werte kontra Menschenrechtsimperialismus“, Dortmund 1996.

Demokratie- und Menschenrechtsverständnis im Islam – Ali Al-Nasani

a) Einleitung

Länderbeispiele mit z.T. religiös bedingter Diskriminierung und Gewalt

Spanien:

Nach Ansicht der katholischen Kirche ist Gewalt in der Ehe kein Grund zur Annullierung der Ehe. Allein 2002 wurden bis zum Monat September 16 000 Anzeigen gegen gewalttätige Männer erstattet. Im gleichen Zeitraum wurden 26 Frauen von ihren Männern getötet. (19. September 2002)

Kenia:

Im August fand ein Mann, der sich im Siedlungsgebiet einer Ethnie aufhielt, die Beschneidungen bei Männern praktiziert, bei einer Zwangsbeschneidung den Tod. Er entstammte einer Bevölkerungsgruppe, die keine Beschneidungen vorsieht. (10. September 2002)

Japan:

Hinrichtungen werden erst nach ihrer Vollstreckung den betroffenen Familienmitgliedern mitgeteilt. (19. September 2002)

Russland:

2002 wurde eine breit angelegte antikatholische Kampagne mit Demonstrationen, Entzug von Baugenehmigungen, Profanierung von Gotteshäusern und Vandalismus verzeichnet. Alles Nicht-Orthodoxe wird als fremd und unrussisch diffamiert. Fünf katholische Priester wurden des Landes verwiesen. (12. September 2002)

USA:

Als „Reaktion“ auf den 11. September 2001 wurden zahlreiche Menschen mit arabischem Aussehen auf offener Straße misshandelt. Drei Menschen wurden getötet, darunter ein Sikh (der einen Turban und einen Bart trug). (8. September 2002)

Nigeria:

Um vermeintliche „Verbrecher“ zu entlarven, bedienten sich die marodierenden Bakassi-Boys des Voodoo-Orakels. Die vermeintlich überführten Verbrecher wurden ohne Gerichtsverfahren hingerichtet. (Oktober 2002)

Laos:

44 Mitglieder der evangelischen „Churches of Christ“ wurden unter dem Vorwand, andere Religionen verunglimpft zu haben, verhaftet. Die Verfassung vom mehrheitlich

buddhistisch geprägten Laos garantiert die Religionsfreiheit. (Februar 1998)

Vietnam:

Die sozialistische Staatsführung geht immer häufiger gegen religiöse Minderheiten vor. Mehrere Mitglieder einer buddhistischen Glaubensgemeinschaft werden verhaftet. (April 2001)

Die Behauptung, Islam sei per se menschenrechtsverletzend, suggeriert, ohne Islam gäbe es keine Menschenrechtsverletzungen. Die oben genannten Beispiele zeigen das Gegenteil. Für Menschenrechtsverletzungen braucht es nicht den Islam. Der nachfolgende Vortrag soll aufzeigen, in welchem Verhältnis Islam und Menschenrechte zueinander stehen und welche menschenrechtlichen Probleme bei einem islamisch fundierten Rechtssystem auftreten können.

b) Grundzüge des Islamischen Rechts

Scharia ist kein klar umgrenztes Gesetzbuch. Scharia meint den Pfad in der Wüste, der zum Wasser führt. Im Koran kommt der Begriff im Sinne von „Weisung“ vor.

Quellen der Scharia sind

- der Koran als offenbartes Wort Gottes (je nach Rechtsschule mit oder ohne Exegese)
- die Sunna (das Leben des Propheten und der Prophetengefährten)
- die Hadithe (die überlieferten Aussprüche des Propheten)
- Ijmaa (der Konsens der Muslime bzw. der Rechtsgelehrten, in der Annahme, dass die Mehrheit nicht irren kann)
- Qiyas (der Analogieschluss)
- je nach Rechtsschule: persönliches Urteil (für-gut-halten, für-billig-halten)

Innerhalb des sunnitischen Islam gibt es vier Rechtsschulen, die nach ihren Gründern benannt sind und in verschiedenen Regionen vorherrschend sind. In den Grundfragen sind sie einig, in Einzelfragen weichen sie voneinander ab. Sie erkennen sich gegenseitig als rechtgläubig an.

Malikiten: (nach Malik ibn Abas (708–790))

Verbreitungsgebiet in Nordafrika, Schwarzafrika, Spanien;

Malikiten berufen sich grundsätzlich auf das Gewohnheitsrecht und die Tradition von Medina. In Fällen, in denen dieser Weg nicht zielführend ist, wenden sie das eigene Urteil an.

Hanafiten: (nach Abu Hanifa (697–767))

Verbreitungsgebiet in Pakistan, China, Zentralasien, Türkei, Libanon, Syrien

größte Anhängerschaft;

Hanafiten wenden nur zweifelsfrei zuzuordnende Hadithe als beweiskräftig an. Sie betonen neben Qiyas auch das persönliche Urteil (ra'i) und führen damit den „gesunden Menschenverstand“ in das Recht ein (Billigkeit als Grundlage der Rechtsfindung).

Hanbaliten: (nach Ibn Hanbal (780–855))

Verbreitungsgebiet in Saudi-Arabien, Palästina, Syrien, Golfstaaten;

Grundlage der Rechtsfindung war für Ibn Hanbal der Wortlaut des Korans ohne exegetische Eingriffe und Umdeutung. Danach folgten Prophetenworte und dann Worte der Prophetengefährten als Rechtsquellen. Er lehnt Analogie und das eigene Urteil ab.

Schafiten: (nach Muhammed bin Idris asch-Schafii (767–820))

Verbreitungsgebiet in Indonesien, Arab Halbinsel, Ägypten, Pakistan, Indien;

zweitgrößte Anhängerschaft;

Muhammed bin Idris asch-Schafii betonte den Qiyas, lehnte aber das für-gut-halten und den Grundsatz der Billigkeit als Technik der Rechtsfindung ab, da diese die Gefahr der Willkür und der Rechtsverdrehung in sich birgen.

Fatwa

Fatwa sind Gutachten von Rechtsgelehrten in sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Fragen (z. B. bei Bildung von Gewerkschaften, Kommunismus, Organspende, Verhütung etc.). Sie können von Privatpersonen oder Institutionen angefordert werden. Eine Rechtsverbindlichkeit solcher Gutachten wird bei den Schiiten höher angesehen als bei den Sunniten (wo schon mal ein zweites Gutachten angefordert wird, wenn das erste nicht das gewünschte Ergebnis brachte).

Zwei Beispiele:

Ayatollah Khomeini verurteilte Salman Rushdie in einem Rechtsgutachten wegen Blasphemie zu Tode. Umstritten bleibt, ob Khomeini dazu berechtigt war, denn Rushdie befand sich außerhalb des islamischen Rechtsgebietes.

Nach den Attentaten des 11. September 2001 gab es sowohl ein Rechtsgutachten, dass die Attentate als unislamisch verurteilte, als auch ein anderes Gutachten, dass die Attentate guthieß.

Islamisches Recht ist kein festgelegtes Konzept, sondern auf der Grundlage der Säulen des Islam und in den Grenzen der Rechtsschulen interpretationsfähig und erweiterbar. Es kann politisch genutzt und instrumentalisiert werden. Gutachten werden häufig von staatlich bezahlten Rechtsgelehrten erstellt und stehen daher unter politischem Druck. Auch sind die Rechtsgutachten Machtmittel, die zur Legitimierung politischer Ziele eingesetzt werden.

c) Ausgesuchte Problemfelder

Körperstrafen, z.B. Auspeitschen, Amputationen, Steinigung:

Körperstrafen werden derzeit in Saudi-Arabien, Sudan, Mauretanien und Pakistan verhängt. Bemerkenswert ist eine Entscheidung des zentralen Scharia-Gerichts Pakistans, dass Körperstrafen als unislamisch bezeichnete. Dazu passt, dass einige moderate Richtungen die Körperstrafen als äußerste theoretische Grenze der Rechtsprechung und eben nicht als Regelstrafe verstehen. Dadurch wird ermöglicht, dass Körperstrafen gar nicht verhängt werden. Einige muslimische Reformtheologen sehen durchaus die Chance, mit Menschenrechtsstandards kritische Traditionen zu überwinden und den ursprünglich humanen Charakter des Islam wieder herauszustellen. Doch ist ihr politischer Einfluss heute vergleichsweise gering.

Der 2. Kalif Omar hat angeordnet, dass in Zeiten von Hunger und Not die Handamputation für Diebstahl nicht vollzogen werden soll. Dies wird in den moderaten Rechtsschulen dahingehend interpretiert, dass, so lange nicht sämtliche Probleme einer Gesellschaft gelöst sind, die Körperstrafen nicht verhängt werden sollen. D. h., dass die theoretische Geltung unangetastet bleibt, während die praktische Durchführung abgeschafft wird.

Rechtsschulen haben hohe Beweishürden, enge Tatbestandsdefinitionen und kurze Verjährungsfristen eingeführt und so praktisch die Körperstrafen abgeschafft. Sie bestehen lediglich als moralisch-ethische Warnung fort.

Islamistische Gruppen streben die Einführung der Körperstrafen an bzw. führen sie in ihren Machtbereichen ein.

Todesstrafe

- Sure 6, Vers 151: Tötungsverbot (außer wenn man berechtigt ist)
- Todesstrafe bei Mord, Geiselnahme, Raubmord
- Islamisches Recht sieht ein Blutgeld vor, mit dem durch Zahlung eines Geldbetrags eine Todesstrafe abgewendet werden kann. In einigen Staaten hat das zur praktischen Abschaffung der Todesstrafe geführt.

Stellung der Frau

Verschleierung:

Die Verschleierung bestand schon in vorislamischer Zeit. Lediglich eine Erwähnung gibt es im Koran, Sure 33, Vers 59. Es existieren verschiedene Formen des Schleiers (Halbschleier, Gesichtsschleier, Körperschleier, Gesichtsmaske, Kopftuch). Bei bestimmten Nomadengruppen (z. B. Tuareg) kennt man auch Schleier für Männer. Soziale Gründe können sein: Unterscheidung im Status – Herrin/Sklavin oder der Schutz vor dem bösen Blick.

Beschneidung:

Die Beschneidung wird vor allem in afrikanischen Staaten praktiziert – oft mit Bezug

auf Tradition und Religion. Allerdings wird Beschneidung in zentralasiatischen und arabischen Staaten nicht praktiziert. Dafür wird sie aber auch in einigen afrikanischen, nicht-islamischen Ländern angewandt.

Polygamie:

Gestützt wird sich auf Sure 4, Vers 3: „zwei, drei oder vier“, Gebot der Gleichbehandlung, und Sure 4, Vers 129: „ihr werdet es nicht schaffen“. Hier ist Interpretation gefragt. Tunesien verbietet explizit Polygamie mit Verweis auf den Koran und die entsprechende Auslegung. Saudi-Arabien sieht mit gleichem Bezug Polygamie vor. Polygamie ist auch in Kuwait (bis 4 Frauen) erlaubt. Sie kommt in Ausnahmefällen auch in ländlichen Regionen Nordafrikas vor (obwohl rechtlich nicht vorgesehen).

Ägypten:

In Ägypten sieht das Familienrecht seit Januar 2001 vor, dass Frauen von sich aus die Scheidung einleiten können.

Pakistan:

Juli 2002 – nachdem eine Frau als „Strafe“ von mehreren Männern ihres Dorfes vergewaltigt wurde, erstattete sie Anzeige und löste damit eine Welle von Anzeigen aus, da sich Frauen nun trauten, gegen Vergewaltigung als Mittel patriarchaler Repression vorzugehen. Staatspräsident Musharraf kündigte eine harte Bestrafung der Täter an.

Jordanien:

Vor allem eine von der Königin und dem Königshaus forcierte Modernisierung der Gesellschaft zielt auf die Emanzipation der Frauen ab und ermutigt sie zu Bildung (auch in den Bereichen Gesundheitsvorsorge, Haushaltsführung, Kleinunternehmen).

Saudi-Arabien:

Frauen dürfen nicht Auto fahren, sie dürfen kein eigenes Handy erwerben und es herrscht Schleierzwang.

Minangkabau in Indonesien:

Haus und Land werden matrilinear vererbt und ist gemeinsamer Besitz der Frauen einer Familie. Die ältesten Frauen sind die Hüterinnen der Tradition. Frauen tragen die Hauptverantwortung für Besitz, Haushalt und Kinder. Die Gesellschaft ist matrilokal, d. h., der Mann zieht in das Haus seiner Ehefrau.

Religiöse Minderheiten

Die Gläubigen der so genannten Buchreligionen werden geachtet und „haben nichts zu befürchten“ (Sure 2, Vers 62; Sure 5, Vers 69).

Problematisch erscheinen eher die Polytheisten und Atheisten. Zu deren Bekämpfung wird vielfach im Koran aufgerufen. Doch Sure 2, Vers 257 („es gibt keinen Zwang in der Religion“) kann auch als Toleranzangebot gegen alle Religionen interpretiert werden.

Djihad

Der Djihad ist keine der fünf Säulen des Islams (Glaube an den einen Gott, fünfmaliges Gebet, Fasten im Monat Ramadan, Almosen, Wallfahrt nach Mekka).

Der Djjihad kommt im Koran 35 mal in 28 verschiedenen Versen vor. Die individuellen Grundbedeutung ist „sich abmühen, sich anstrengen (auf dem Weg Gottes)“. In dieser Bedeutung kommt er an 6 Stellen, an den anderen eher im Zusammenhang mit Kriegführung, zumeist gegen Polytheisten (Sure 9, Vers 5) vor. Kleiner Djjihad heißt Kriegführung. Großer Djjihad heißt individuelle Anstrengung auf dem Weg Gottes.

Im Glaubenskrieg Gefallene sind Märtyrer (Sure 3, Vers 169; Sure 2, Vers 154; Sure 22, Vers 58).

Der kleine Djjihad wird eigentlich nur gegen Nicht-Muslime geführt. Aber im Iran-Irak-Krieg haben beide Seiten gegeneinander den Djjihad erklärt, was vor allem die politische Instrumentalisierung des Begriffs verdeutlicht.

Seit dem 19. Jahrhundert hat sich in der islamischen Rechtsprechung die Auffassung durchgesetzt, dass der Normalzustand im Zusammenleben mit anderen Religionen der Friede ist und der Djjihad nur eine Verteidigung sein kann. Krieg zwischen Gläubigen ist nur erlaubt, um eine noch größere Ungerechtigkeit zu verhindern (Sure 49, Vers 9).

Islamisten erkennen Djjihad als Defensive nicht an, sondern wollen ihn offensiv verstehen und wenden ihn auch gegen die eigene Staatsführung bzw. Oppositionelle im Innern an.

d) Islam und Demokratie

Spätestens seit Samuel Huntington 1996 die These aufstellte, dass nach dem Zusammenbruch der sozialistischen Staaten eine neue Konfrontation zwischen der westlich-christlichen Kultur einerseits und sowohl China als auch dem Islam andererseits erwachse, wird in den westlichen Medien oft und sehr undifferenziert das neue Feindbild Islam projiziert. Der vordergründige Blick auf islamische Fundamentalisten und arabische Diktatoren macht Huntingtons These attraktiv, und selbst ein so angesehener muslimischer Politikwissenschaftler wie Bassam Tibi vertritt die Meinung, dass die islamische Welt den technologischen Fortschritt in Form von Autos, Waffen und Computern importiere, jedoch die Menschenrechte außen vorlasse. Doch ein differenzierter Blick ist notwendig, um die Frage beantworten zu können, wie sich Islam zu westlichen Werten wie Demokratie oder Pluralismus verhält.

Bei der Diskussion, wie nun in der Praxis Islam mit Demokratie und Menschenrechten vereinbar ist, kann man zunächst die Staaten betrachten, die sich in ihrem Selbstverständnis oder ihrem Rechtswesen auf islamische Werte beziehen. Hier bietet sich jedoch ein ernüchterndes Bild. Weit davon entfernt, funktionierende Demokratien nach westlichem Muster zu sein, werden in diesen Staaten die Menschenrechte vielfach missachtet. So berichtet der jüngste Jahresbericht von *amnesty international*, dass in der Islamischen Republik Iran Hinrichtungen, unfaire Gerichtsverfahren, willkürliche Verhaftungen, grausame Bestrafungen oder das „Verschwindenlassen“ politischer Gegner an der Tagesordnung sind. Gleichzeitig führt der Bericht Beispiele dafür an, dass ein Richtungsstreit innerhalb der islamischen Führung auch zu Menschenrechtsverletzungen an politischen Gegnern führt. Das lässt darauf schließen, dass die islamischen Machthaber über die richtige Auslegung islamischer Werte uneins sind. Ähn-

lich verhält es sich in Algerien und in Afghanistan, wo laut *amnesty international* die Menschenrechte im bewaffneten Kampf zwischen politischen Kräften in größter Weise missachtet wurden und werden. Dabei bilden die Islamisten in Algerien die Opposition und in Afghanistan übten sie de facto Regierungsfunktion aus. *Amnesty international* listet für beide Staaten sowohl auf Regierungs- als auch auf Oppositionsseite schwere Verstöße gegen unbeteiligte Zivilisten auf. Im Golfstaat Bahrain wiederum wird die schiitische Minderheit von der sunnitischen Staatsmacht systematisch unterdrückt. Und im eigentlich säkular strukturierten Irak versucht der Diktator Saddam Hussein aus Opportunitätsgründen immer mehr, seine Herrschaft und die Unterdrückung der Bevölkerung mit islamischer Propaganda zu kaschieren.

Auch in anderen Ländern mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung sieht die Lage der Menschenrechte nicht rosiger aus. In Ländern wie Indonesien oder Türkei ist es die säkulare Staatsgewalt, die die Rechte ihrer muslimischen Bürger mit Füßen tritt. Der Jahresbericht von *amnesty international* macht deutlich, dass Menschenrechtsverletzungen nicht nur von islamistischen Gruppen begangen werden, sondern auch an ihnen.

Doch nicht nur in den als Beispiele angeführten Staaten ist die Lage der Menschenrechte bedenklich: Der Bericht von *amnesty international* listet die gleichen Menschenrechtsverletzungen für nichtislamische Länder wie China, Indien, Namibia, Guatemala oder Honduras auf. Dieser Hinweis ist keinesfalls als eine Relativierung der Menschenrechtsverletzungen oder gar als eine Exkulpierung der Verantwortlichen zu werten, doch er widerlegt zumindest die These eines ursächlichen und ausschließlichen Zusammenhangs zwischen Islam und Menschenrechtsverletzungen.

Wie verhalten sich nun islamische Theorie und Praxis zueinander? Die bestehenden Konzepte von Demokratie und Menschenrechten werden innerhalb der islamischen Welt keineswegs so einheitlich abgelehnt, wie es so oft in den westlichen Medien dargestellt wird. Ein Indiz dafür mag die Verabschiedung einer Islamischen Menschenrechtserklärung sein, in der die Ideen von Freiheit und Gleichheit festgelegt sind. Doch ähnlich wie in anderen Ländern zählen die Willensbekundungen wenig, wenn es an der politischen Umsetzung mangelt. Ein Staat muß sich immer daran messen lassen, wie er die Menschenrechte durchsetzt und schützt. Und hier gibt es auch in den islamischen Ländern noch großen Nachholbedarf.

Mohammed Arkoun (Algerien) fordert eine Rückkehr zur schöpferischen Kraft des Islam; zur Überwindung der momentanen Krise. Mohamed Talbi (Tunesien) fordert eine Reaktivierung der Fähigkeit zur Selbstkritik. Abdou Filali-Ansary macht sich für eine Totalrevision des islamischen Erbes stark. (Abdelwahab Meddeb: Die Krankheit des Islam)

Zurück zu Samuel Huntington: Seine These wird bei differenzierter Betrachtung von der politischen Realität widerlegt. Viel wahrscheinlicher als ein großangelegter Konflikt zwischen islamischen und westlichen Ländern scheint derzeit ein Krieg zwischen den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens selbst. Nicht nur der immer noch unge löste israelisch-palästinensische Konflikt gießt Öl in das Feuer sowohl der jüdischen als auch der islamischen Fundamentalisten. Konfliktstoff gibt es auch woanders in der Region: So konkurrieren beispielsweise die großtürkischen Pläne einer Wiederherstellung

des Osmanischen Reiches, wie sie von nationalistischen türkischen Gruppierungen propagiert werden, ganz offensichtlich mit der staatlichen Souveränität der angrenzenden arabischen Länder und des Irans. Die Tatsache, dass die Türkei mit der Durchführung eines Staudamm-Großprojekts im Ostteil des Landes Syrien und Irak buchstäblich das Wasser abdrehen kann, wird die Konflikthanfälligkeit der Region nur noch erhöhen. Der Konflikt zwischen Afghanistan und Iran sowie die offene Feindseligkeit der islamischen Herrscher in Saudi-Arabien gegen ihre Glaubensverwandten in Iran machen die Diversität und die daraus entstehenden Feindseligkeiten der verschiedenen auf islamischen Werten beruhenden Staaten deutlich und widerlegen gleichzeitig die Befürchtung eines einheitlichen islamischen Blocks als Bedrohung des Westens.

Die westliche Staatengemeinschaft täte gut daran, nicht das Bild eines von Natur aus antidemokratischen Islam gleichsam als Spiegelbild der Ablehnung westlicher Werte durch islamische Fundamentalisten zu produzieren. Vergessen wir nicht, dass der Westen während des Kalten Krieges immer wieder islamische Gruppierungen unterstützte, da es gerade diese Interessengemeinschaften waren, die gegenüber den diktatorischen Machthabern die Forderung nach Pluralismus und Demokratisierung erhoben. Auch heute gibt es im breiten Spektrum islamischer Organisationen solche, die Gleichberechtigung, Demokratie und Pluralismus einfordern und mit den islamistischen, antiwestlichen Parteien nicht in einen Topf geworfen werden wollen. Wir sollten ihnen nicht mit einer pauschalen Verurteilung des Islam den Boden unter den Füßen wegziehen. Natürlich darf nicht übersehen werden, dass diese Gruppen in ihren jeweiligen Ländern immer noch eine Minderheit bilden und zwischen die Fronten der fundamentalistisch-islamistischen Strömungen einerseits und der diktatorischen Staatsführungen andererseits geraten.

Es ist offensichtlich, dass eine starre islamistische Ideologie Demokratie und die mit ihnen verbundenen Werte ablehnt. Ein streng islamistischer Staat kann nur mit autoritären Strukturen und durch Unterdrückung von Opposition und Minderheiten existieren. Doch ist es durchaus denkbar, dass sich eine Gesellschaft auf islamische Traditionen und Werte stützt und der Staat nicht trotzdem sondern gerade deswegen pluralistische und demokratische Strukturen fördert.

Auch die Internationale Islamkonferenz hat sich wiederholt mit der Frage auseinandergesetzt, wie ein islamischer Staat auszusehen habe. Die Diskussionen um Form und Wesen eines solchen Staates mündeten 1983 in den Entwurf einer Internationalen Islamischen Modellverfassung, der von namhaften Juristen und Theologen verschiedener Länder ausgearbeitet worden war. In diesem Entwurf sind auf der Basis islamischen Rechts Parlamente, Gewaltenteilung und Parteienpluralismus vorgesehen. Natürlich darf nicht übersehen werden, dass die liberalen Denker in ihren jeweiligen Ländern immer noch eine Minderheit bilden und zwischen die Fronten der fundamentalistisch-islamistischen Strömungen einerseits und der diktatorischen Staatsführungen andererseits geraten. Darüber hinaus lässt sich die Diskussion um Menschenrechte in islamischen Ländern auch nicht auf ausschließlich liberale Strömungen und konservative Strömungen reduzieren. Vielmehr existiert gleichfalls eine breite Strömung eines pragmatischen Islamverständnisses, dessen Ringen um Pluralismus und Menschenrechte noch nicht abgeschlossen ist.

Der Islam wird funktionalisiert zur Legitimierung von herrschender Autorität und Repression und zur Untermauerung von Führungsanspruch. Er bietet gleichzeitig sowohl die Gefahr zur Unterdrückung in einem so genannten islamischen Staat als auch die Möglichkeit zur Emanzipation von Repression.

e) Islam und Völkerrecht

Grundsätzlich wird die Notwendigkeit von Verträgen mit Nicht-Muslimen anerkannt. Die jeweilige Führung (Kalif, oberste politischen Autorität) Diplomaten, Bevollmächtigte etc.) kann völkerrechtliche Verträge, wie Friedensverträge, Kapitulationsverträge, Handelsverträge, Verträge für den Transit von Waren und Personen, abschließen. Es gilt *Pacta sunt servanda*: Verträge müssen eingehalten werden (Sure 5, Vers 1; Sure 9, Vers 4; Sure 8, Vers 172). Allerdings dürfen Verträge der Scharia nicht widersprechen. Sie müssen klar abgefasst sein. Der Sinn und nicht die Worte zählen. Ein bestehender Vertrag darf nicht einfach gebrochen, sondern muss aufgekündigt werden. Die Scharia verbietet im Kriegsfall die Tötung oder Misshandlung von Zivilisten, die Trennung von Familien und die Zerstörung von Habseligkeiten. Gefangene sind würdig zu behandeln.

Islam und islamische Begründung von Recht stehen einem Völkerrecht nicht entgegen. Wenn ein islamischer Staat also z.B. die Anti-Folter-Konvention unterzeichnet, diese aber nicht einhält, hat das mit Islam nichts zu tun.

f) Verfassungen und Wirklichkeit: Nigeria, Jemen, Somalia, Tunesien, Syrien

Nigeria

Im Oktober 1999 haben 12 nördliche Bundesstaaten die Scharia im Strafrecht eingeführt. Im Familienrecht galt sie schon vorher. Die Verfassung von Nigeria garantiert Religionsfreiheit. Das oberste Bundesgericht ist kein Scharia-Gericht. Normenkontrollverfahren muss klären, ob die nördlichen Bundesstaaten Menschenrechtsverletzende Urteile sprechen können, die gegen Bundesrecht oder gegen internationale Verpflichtungen verstoßen.

Jemen

Das Referendum von 1991 verabschiedete die Verfassung.

- Der Islam ist Staatsreligion (Art. 2).
- Die Scharia ist Quelle aller Rechtsprechung (Art. 3).
- Es gilt Gewaltenteilung (Art. 4) und Pluralismus (Art. 5).
- Die UN-Charta, die Menschenrechtserklärung und die internationalen Verpflichtungen, die eingegangen sind werden anerkannt (Art. 6).

- Weiter werden garantiert: Gleichheit (Art. 40), Meinungsfreiheit (Art. 41) und das Asylrecht (Art. 45).

Trotz dieser fast vorbildlichen Verfassung listet der Jahresbericht von *amnesty international* schwere Menschenrechtsverletzung auf (u. a. Folter, Todesstrafe, unfaire Gerichtsverfahren, Schikanen gegen Journalisten).

Somalia

Obwohl sprachlich, ethnisch als auch religiös homogen, zerfällt der Staat dennoch in verschiedene Clans. Während des Kalten Krieges orientierte sich Somalia zunächst am Ostblock, später am Westen. Seit dem Bürgerkrieg ist die politische Lage unsicher. Es geht um die Abspaltung von Somaliland. Clans bekämpfen sich untereinander. Es herrscht ein Machtvakuum durch den schwachen Staat. Ob der Neubeginn unter Präsident Hassan gelingt, bleibt abzuwarten. Das Rechtssystem besteht aus einer Mischung von traditionellem Recht, Scharia-Recht und Kolonialrecht. Die Todesstrafe wird oft von Milizführern oder Clanältesten ausgesprochen, zumeist jedoch durch Zahlung eines Blutgeldes abgegolten. Körperstrafen wurden 2001 nicht verhängt. Menschenrechtsverletzungen kommen vor allem in Zusammenhang mit gewaltsamen Auseinandersetzungen der Clans vor. Frauen werden vielfach durch patriarchale Strukturen diskriminiert (z. B. keine Ausbildung). Die Beschneidung der Mädchen wird praktiziert.

Tunesien

Der Verfassung nach ist Tunesien eine parlamentarische Demokratie. Der Präsident (Staatschef, Regierungschef, Parteichef, Oberkommandierender) spielt eine starke Rolle. Die Justiz ist der Verfassung nach unabhängig, unterliegt jedoch de facto starkem politischem Druck. Die Regierungspartei ist in der Gesellschaft omnipräsent. Parteimitgliedschaft ist für eine Karriere unabdingbar. Eine Opposition nur rudimentär vorhanden. Menschenrechtsberater gibt es im Präsidentenpalast sowie im Außen- und Justizministerium. Allerdings wird die Arbeit unabhängiger Menschenrechts-NGOs erheblich behindert. Trotzdem die wesentlichen internationalen Menschenrechtsabkommen unterschrieben sind, sind viele Menschenrechte in der Praxis doch eingeschränkt (z. B. kaum Meinungsfreiheit, keine Freizügigkeit, Folter in Gefängnissen existiert, Todesstrafe wurde letztmalig 1996 vollzogen). Frauen sind de jure gleichberechtigt. In der islamischen Rechtstradition werden sie allerdings im Erbrecht weiterhin benachteiligt.

Syrien

Die in der Verfassung verankerten Institutionen Parlament und Regierung treten hinter der starken Position des Präsidenten und seiner Sicherheitsdienste zurück. In jüngster Zeit ist ein vorsichtiger Versuch der Stärkung des Parlaments zu verzeichnen. Syrien hat Übereinkommen über WSK und bürgerliche und politische Rechte unterzeichnet, nicht jedoch die Anti-Folter-Konvention und die Übereinkunft zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau. Seit Verhängung des Notstandes 1963 sind wesentliche Menschenrechte sozusagen außer Kraft gesetzt. Minderheiten (Kurden, Christen, Juden) dürfen sich kulturell, nicht jedoch politisch betätigen. Grundsetzlich kommt es weniger auf

die Gesetzestexte an, sondern vielmehr auf deren Interpretation und Umsetzung.

g) Was in den Zusammenhang gehört.

Ausblick auf den Fundamentalismus:

Die meisten Opfer des islamischen Fundamentalismus sind Muslime (vgl. Afghanistan, Algerien, Ägypten). Eine militärische Lösung allein wird es nicht geben können, wenn nicht gleichzeitig bestimmte soziale, politische und wirtschaftliche Probleme angegangen werden (Jugendarbeitslosigkeit, Nahost-Konflikt, Zivilgesellschaft, Demokratisierung, politische Transparenz).

Bild des Islams:

Das Problem ist, dass eine Beschränkung der westlichen Perspektive auf arabischen bzw. persischen Islam herrscht. Dabei gibt es durchaus mehr große islamische Staaten bzw. große islamische Minderheit, wie z. B. in Indonesien, China, Pakistan, Afghanistan, Nigeria.

Tradition und Moderne:

Sehr gerne werden Religion und religiöse Bewegungen als traditionalistisch und anti-modern definiert. Dieser Antagonismus ist so allerdings nicht mehr richtig. Heutzutage ist es geradezu modern, sich religiös zu geben. Religion und moderne Kommunikationsmittel und Lebensweisen sind kein Gegensatz mehr. Zugespitzt kann man sagen, dass heute nichts moderner ist, als Religion und Tradition selbst.

Wie verhalten sich nun islamische Theorie und Praxis zueinander? Die bestehenden Konzepte von Pluralismus und Menschenrechten werden innerhalb der islamischen Welt keineswegs so einheitlich oder gar ablehnend betrachtet, wie es oft vereinfachend dargestellt wird. Ein Indiz dafür mag die Verabschiedung der Islamischen Menschenrechtserklärungen sein, in denen die Ideen von Freiheit und Gleichheit festgelegt sind. Doch ähnlich wie in anderen Ländern zählen die Willensbekundungen wenig, wenn es an der politischen Umsetzung mangelt. Ein Staat muss sich immer daran messen lassen, wie er die Menschenrechte durchsetzt und schützt. Und hier gibt es auch in den islamischen Ländern noch großen Nachholbedarf.

So wenig wir das Christentum für den nordirischen Konflikt verantwortlich machen und genauso, wie wir zwischen den Glaubensgrundsätzen des Judentums und den Gewalttaten jüdischer Extremisten (z. B. Jigal Amir, Baruch Goldstein) unterscheiden, müssen wir auch den Islam differenziert betrachten und von den Taten der Extremisten trennen. Dabei kann es nicht darum gehen, bestehende Unterschiede in einem nötigen und hilfreichen interreligiösen Dialog und einem Menschenrechtsdialog harmonisierend zu überspielen. Vielmehr müssen vorhandene Widersprüche analysiert und dann politisch gelöst werden. Wir müssen endlich dazu kommen, die Diktatoren bzw. die gewalttätigen Gruppen und nicht ihre Religion für die von ihnen begangenen Menschenrechtsverletzungen verantwortlich zu machen und dafür zur Rechenschaft zu ziehen.

Literaturliste

- Abu Zaid/ Nasr Hamid: Islam und Politik. Kritik des religiösen Diskurses, Frankfurt/M. 1996
- Baumann, Herbert/ Bert, Matthias: Die Verfassungen der Mitgliedsländer der Liga der Arabischen Staaten, Berlin 1995
- Bielefeldt, Heiner: Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen des weltweiten Freiheitsethos, Darmstadt 1998
- Breuer, Rita: Familienleben im Islam. Traditionen-Konflikte-Vorurteile, Freiburg i. B. 1998
- Heller, Erdmute/ Mosbahi, Hassouna: Islam-Demokratie-Moderne – Aktuelle Antworten arabischer Denker, München 1998
- Jürgensen, Carsten: Demokratie und Menschenrechte in der arabischen Welt. Positionen arabischer Menschenrechtsaktivisten, Hamburg 1994
- Meddeb, Abdelwahab: Die Krankheit des Islam, Heidelberg 2002
- Salem, Isam Kamel: Islam und Völkerrecht. Das Völkerrecht in der islamischen Weltanschauung, Berlin 1984
- Später, Jörg (Hrsg.): ... alles ändert sich die ganze Zeit. Soziale Bewegung(en) im „Nahen Osten“, Freiburg i. B. 1994

Vergleich verschiedener Menschenrechtserklärungen – Thomas Möbius

Themen	Afrikanische	Europäische	GUS	Islamische/Kairo	Allgemeine/Soziale u. Zivile Pakt
Religion Gott	<ul style="list-style-type: none"> • Privatsache • durch Staat geschützt bzw. gewährleistet 	<ul style="list-style-type: none"> • Trennung Staat und Religion • Religionsfreiheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Religionsfreiheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausübungsfreiheit auch f. Minderheiten • Religion/Koran kommt eine bedeutende Rolle zu: alle Gesetze kommen von Gott 	<ul style="list-style-type: none"> • Religionsfreiheit
Individuum	<ul style="list-style-type: none"> • hat Rechte und Pflichten innerhalb der Gemeinschaft und Staat • „Jedermann“ ist geschützt 	<ul style="list-style-type: none"> • hat Rechte, individuelle „Schutzrechte“ • ausgehend vom Individuum „Jedermann“ hat Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechte ungeachtet von Unterschieden (Religion, Rasse...) • Individuellen gehören zu Gesellschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechte und Pflichten • Leben und Freiheiten des Menschen sind geheilig • Einschränkung der Freiheit des Individuen durch die „Scharia“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechte und Pflichten gegenüber Individuum „Jedermann“ hat Recht auf Leben

Staat	<ul style="list-style-type: none"> • Staat verpflichtet sich die Sittlichkeit u. traditionellen Werte der Gemeinschaft zu fördern und zu schützen • sehr aktive Rolle des Staates 	<ul style="list-style-type: none"> • Staat ist verpflichtet, Rechte und Freiheiten der Bürger zu gewährleisten • Einschränkung der Rechte der Bürger möglich bei „Notstand“ oder Sicherheit des Landes 	<ul style="list-style-type: none"> • garantiert Rechte Einzelner ist vor Willkür und in seiner Privatsphäre vor Staat geschützt • Ausnahme: Maßnahmen zur Sicherheit des Landes 	<ul style="list-style-type: none"> • Staat = Gesellschaft = Gott (Islamische Charta) • Staat = Gesellschaft = Individuum (Kairoer Erkl.) geschützt, und gemeinsam Beschützer 	<ul style="list-style-type: none"> • Staat hat die Pflicht, die im Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie zu gewährleisten
Gemeinschaft Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> • stark beschützt • Recht auf Existenz, Entwicklung, Tradition etc. • Starke Betonung des Recht der Völker 	<ul style="list-style-type: none"> • kaum explizit erwähnt 	<ul style="list-style-type: none"> • Minderheiten innerhalb des Gemeinschaft geschützt 	<ul style="list-style-type: none"> • Umma darf nicht verletzt werden • Gemeinwohlorientierung des Eigentums • Fürsorgepflicht der <i>Umma</i> für den Einzelnen 	<ul style="list-style-type: none"> • kaum explizit genannt, implizit ist es in vielen Paragraphen enthalten • individuelle Perspektive ist betont • Gemeinschaft ist Voraussetzung des Individuums
Fremde	<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Asyl • Einschränkung: Verbot auf polit. Aktivitäten und subversive polit. Aktivitäten • Verbot von Massenabweisungen von Fremden 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewegungsfreiheit • Ausweisung nur möglich im Falle nationale Sicherheit • Verbot der Kollektivabweisung ausländischer Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot von Kollektivabweisung von Ausländer • Recht auf Asyl nicht erwähnt 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewegungsfreiheit • Politisches Asylrecht • jedes islamische Land ist Heimat vom jedem Moslem 	<ul style="list-style-type: none"> • Asylrecht nur politisch verfolgten • Ausweisung nur im Falle einer Gefährdung der Nationale Sicherheit

Familie	<ul style="list-style-type: none"> Natürliche „Kernzelle“ der Gesellschaft, Hort der Tradition u. Sittlichkeit Ehe wird nicht genannt 	<ul style="list-style-type: none"> Familie Grundeinheit der Gesellschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Familie grundlegende Keimzelle der Gesellschaft Maßnahmen zum wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Schutz der Familie 	<ul style="list-style-type: none"> Familie Miniatur der Gesellschaft Recht auf Ehe Ehe ist Legale Weg zu Familie 	<ul style="list-style-type: none"> Familie natürliche Grundeinheit der Gesellschaft Schutz der Familie durch Gesellschaft u. Staat Ehe nur in freiem Einverständnis der künftigen Ehegatten
Frauen	<ul style="list-style-type: none"> Anti-Diskriminierungsmaßnahmen Schutz der Frauen und Kinder 	<ul style="list-style-type: none"> Recht auf Eheschließung und Familiengründung Diskriminierungsverbot Soziale Rechte für Mütter und Arbeiterinnen 	<ul style="list-style-type: none"> Recht auf freie Ehe besonderer Schutz der Frauen beim „schweren“ Arbeiten bezahlte Urlaub für berufstätigen Mütter während der Schwangerschaft u. nach der Geburt des Kindes 	<p>die Ehefrau hat das Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> beim Mann zu wohnen auf Scheidung (Frau muss sich loskaufen) auf ausreichenden Unterhalt durch den Ehemann 	<ul style="list-style-type: none"> besondere Schutz der Mutter bezahlte oder angemessene Leistung für berufstätigen Mütter während der Schwangerschaft u. nach der Geburt des Kindes gleiche Arbeit wie Männer
Soziale Rechte	<ul style="list-style-type: none"> Recht auf Bildung, Arbeit, Gesundheit Rechte der Alten u. Behinderten 	<ul style="list-style-type: none"> Recht auf Bildung, Arbeit, Gesundheit, soziale Sicherheit/dots/ freie Berufswahl Rechte der Alten u. Behinderten 	<ul style="list-style-type: none"> Recht auf Arbeit, Schutz vor Arbeitslosigkeit, kostenlose Bildung, Soziale Sicherheit für Behinderte 	<ul style="list-style-type: none"> Recht auf saubere Umwelt Recht auf gerechten Lohn für Arbeiter Fürsorge des Umma für Bedürftige 	<ul style="list-style-type: none"> Recht auf Arbeit, Bildung und freie Berufswahl

Zusammenfassung

- (Afrikanische) *Banjul Charta* der Menschenrechte und Rechte der Völker
- (Europäische) *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*
- *Konvention der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten über die Rechte und Grundfreiheiten der Menschen*
- Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam/ Die Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam*
- *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*
- *Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* und *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte*

Die Charten wurden nach folgenden Fragen miteinander verglichen:

1. Welche Rolle spielt die Religion? Welche Stellung hat Gott?
2. Wie wird das Individuum gesehen?
3. Welche Rolle spielt der Staat?
4. Welche Funktion hat die Gemeinschaft/Gesellschaft?
5. Welche Rechte haben Fremde?
6. Welche Rechte hat die Familie?
7. Welche Rechte haben Frauen?
8. Welche Rolle spielen soziale Rechte? Welche sozialen Rechte gibt es?

Bis auf die erste Frage sind die Unterschiede nicht so groß, wie man vermuten möchte - angesichts der Kontroverse über „islamische Werte“ versus „westliche Werte“. Fast alle Staaten haben die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* unterzeichnet, und sie gehen bei der Formulierung der jeweiligen regionalen Charta auch von dieser aus. Die Artikel der neuen, regionalen Charten stehen daher nicht im Gegensatz zu denen der allgemeinen Erklärung, sondern sie ergänzen und erweitern sie. Ebenso wurde auch die universelle Erklärung im Laufe der Zeit um mehrere Zusatzpakete ergänzt, die den Katalog vor allem der sozialen Rechte erheblich ausweiten.

Dennoch gibt es auch starke Unterschiede zwischen den einzelnen Charten. Diese beruhen allerdings weniger auf anderen Werten, sondern haben zumeist ihre Ursache im jeweiligen historischen Hintergrund der betreffenden Region. Die Menschenrechtsklärung der GUS enthält beispielsweise einen großen Anteil an sozialen Rechten. In

der afrikanische Menschenrechtscharta hingegen schlagen sich die kolonialen Erfahrung nieder: sie enthält als einzige kollektive Rechte von Gemeinschaften, z. B. auf eine saubere Umwelt und eine eigene kulturelle Existenz sowie das Recht auf ihre Bodenschätze.

Die große Ausnahme bildet die Frage der Religion. Bis auf die islamische Charta ist in allen anderen Erklärungen Religion Privatsache, ebenso sind Staat und Religion strikt von einander getrennt. In den islamischen Charten hingegen kommt der Religion eine begründende Rolle für das Zusammenleben der Menschen zu. Alle Gesetze beruhen auf Gott bzw. dem Islam. Der Islam ist Staatsreligion. Doch auch die anderen Religionen sind als Minderheiten geschützt und dürfen praktiziert werden. Die entscheidende Frage, so ein Fazit unserer Diskussion, sind nicht die Unterschiede zwischen den einzelnen Charten, sondern ihre Durchsetzung. Alle Erklärungen schützen den Einzelnen in seinen sozialen, politischen, kulturellen und religiösen Rechten. Doch bislang sind in keinem Land auf der Welt die Menschenrechte und die jeweiligen Charten konsequent und vollständig umgesetzt.

Referenten, Diskussion und Seminarleitung

Ali Al-Nasani, Politikwissenschaftler und Afrikanologe. Mitglied der Algerien-Koordinationsgruppe bei Amnesty International

Jyoti Chakma, Ethnologe und Südasienwissenschaftler. Leitung des Seminars und Mitglied der ARG

Sabine Albrecht, Theologin. Leitung des Seminars und Mitglied der ARG

Thomas Möbius, Sozialwissenschaftler. Leitung des Seminars und Mitglied der ARG

Yolanda Bakker, Ethnologin. Leitung des Seminars und Mitglied der ARG

Kontakt:

InDi – Interkulturelles Dialogforum (ehemals: Anti-Rassismus-Gruppe)
im Hendrik-Kraemer-Haus

Lindenstraße 85

10969 Berlin

Tel: 030 84 10 92 60

Fax: 030 84 10 92 61

HKH-Berlin@t-online.de

www.hendrik-kraemer-haus.de